

Wurden Sie schon wieder geblitzt, weil sie zu schnell gefahren sind?

Die meisten Autofahrer werden diese Frage wohl mit ja beantworten müssen. Die Geschwindigkeitsmessungen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der deutsche Fiskus nimmt schätzungsweise insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro jedes Jahr durch Verkehrssünder ein. Lohnt es sich gegen die Verhängung von Bußgeldern und Fahrverboten vorzugehen? Ja, ein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid kann sich bezahlt machen. Laut einer Studie einer Verkehrssachverständigengesellschaft sind 80% aller Bußgeldbescheide wegen zu schnellen Fahrens fehlerhaft. Nehmen Sie Ihr Bußgeld und Fahrverbot daher nicht einfach so hin. Sobald der Anhörungsbogen von der Bußgeldbehörde eintrifft, sollten Sie ein Verkehrsrechtanwalt beauftragen. Als Betroffener sind Sie weder verpflichtet Angaben zur Sache zu machen noch den Anhörungsbogen zurück zu senden. In Deutschland ist eine Ahndung nur möglich, wenn Ihnen nachgewiesen werden kann, dass Sie den Geschwindigkeitsverstoß auch tatsächlich begangen haben. Sollten Sie auf dem Foto nicht zu erkennen sein, kann gegen Sie weder ein Bußgeld noch Fahrverbot verhängt werden. Sollte in Ihrem Fall bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten sein, können Sie für den Geschwindigkeitsverstoß nicht mehr belangt werden. In Bußgeldsachen übernimmt Ihre Verkehrsrechtsschutzversicherung die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlendorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Sofern Sie geblitzt wurden, weil Sie zu schnell oder bei Rot gefahren sind, bietet Ihnen Verkehrsrechtanwalt Christian Marnitz unter 033397-27-644 eine kostenlose Ersteinschätzung an. Er verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.